

Neue Beitragsregelung schafft Härten für gesetzlich Krankenversicherte

Am 11.04.2017 ist das neue Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass die Beiträge **freiwillig gesetzlich Versicherter** zur **gesetzlichen** Kranken- und Pflegeversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt für Beitragszahlungen **ab 01.01.2018**.

Das Gesetz sieht vor, dass Krankenversicherungsbeiträge ab 2018 nur noch vorläufig festgesetzt werden. Art. 1 Nr. 16b HHVG regelt, dass die Beitragsfestsetzung für den Krankenversicherungsbeitrag rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen des letzten Einkommensteuerbescheids erfolgt. Gleichzeitig erfolgt die vorläufige Festsetzung der Beiträge für die Zukunft.

Damit kann es zukünftig sowohl zu **Nachzahlungen als auch zu Erstattungen** von Krankenversicherungsbeiträgen bei freiwillig Versicherten kommen. Anpassungen können **bis zu drei Jahre rückwirkend** erfolgen.

Die aktuelle Rechtslage sieht vor, dass Änderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines neuen Bescheids ausschließlich für die Zukunft wirksam werden, eine Nachzahlung für die Vergangenheit erfolgt nicht.

Beispiel:

Mandant X ist hauptberuflich selbständig tätig und erzielt ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt gemäß Einkommensteuerbescheid 2016 vom 28.09.2017 28.500 Euro. Im Einkommensteuerbescheid für 2017 vom 06.01.2019 wird ein Gewinn aus Gewerbebetrieb i. H. v. 42.000 Euro und im Einkommensteuerbescheid 2018 vom 04.02.2020 ein Gewinn i. H. v. 48.000 Euro festgesetzt.

Lösung nach der neuen gesetzlichen Regelung

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden ab dem 01.01.2018 vorläufig auf Basis des Steuerbescheids 2016 vom 28.09.2017 festgesetzt und betragen monatlich 370,50 Euro (28.500 Euro / 12 x [14,6 % + 1,0 % (Zusatzbeitrag)]).

Auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides 2017 vom 06.01.2019 erhöhen sich die Beiträge ab 01.02.2019 auf 546 Euro (42.000 Euro / 12 x [14,6 % + 1,0 %]).

Mit dem Steuerbescheid für 2018 vom 04.02.2020 erfolgt die endgültige Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 2018 i. H. v. monatlich 624 Euro (48.000 Euro / 12 x [14,6 % + 1,0 %]).

Mandant X wird von der Krankenkasse aufgefordert, die Differenz i. H. v. 3.042 Euro (12 x [624 Euro – 370,50 Euro]) nachzuzahlen.

Das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung gilt gemäß § 240 Abs. 4a SGB V für das sog. Arbeitseinkommen und für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Als maßgeblicher Zeitpunkt der Beitragsanpassung ist der Beginn des auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheids folgenden Monats geregelt.

Achtung:

Für den Personenkreis der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die als selbständig Tätige im Sinne der Sozialversicherung gelten, ist in § 3 Abs. 1a der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler geregelt, dass die Einnahmen eines selbständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden, als Arbeitseinkommen i. S. v. § 15 SGB IV gelten. Diese Fiktion des Arbeitseinkommens bewirkt, dass die als Arbeitseinkommen definierten Bezüge aus der Geschäftsführertätigkeit **in gleicher Weise in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen werden, wie das Arbeitseinkommen allgemein.**